

Namensänderung

Behördliche bzw. öffentlich-rechtliche Namensänderung

Informationen

Die Namensänderung, die sowohl Vornamen als auch Nachnamen betreffen kann, hat immer Ausnahmecharakter, es muss ein wichtiger Grund vorliegen.

Mögliche Gründe werden durch das Namensänderungsgesetz vorgegeben, beispielsweise bei Problemen mit (die Aufzählung ist nicht vollständig):

Sammelnamen sind Familiennamen mit Verwechslungsgefahr (beispielsweise Maier, Müller, Schmidt);

Familiennamen, die anstößig oder lächerlich klingen oder die zu unangemessenen oder frivolen Wortspielen Anlass geben;

Schwierigkeiten in Schreibweise und Aussprache, die über das Normalmaß hinausgehende Behinderungen zeitigen;

Probleme durch abweichende Schreibweisen von Familiennamen mit "ss" oder "ß" oder von Familiennamen mit Umlauten wie "ae", "oe" usw., die zu erheblichen Behinderungen führen.

Bei einer behördlichen Namensänderung ist eine Einzelfallberatung und ein Antrag bei der Namensänderungsbehörde des aktuellen Wohnsitzes unumgänglich. Über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages wird ein amtlicher Bescheid erstellt.

Die Gebühr für behördliche Namensänderung ist stark vom Einkommen und vom Aufwand abhängig und beträgt bis 1022 Euro.

Notwendige Unterlagen (nicht vollständig)

Antragsvordruck

Bundespersonalausweis oder Reisepass, eventuell Nachweis deutscher Staatsangehörigkeit

Aufenthaltsbescheinigung der letzten 5 Jahre

Beglaubigte Ablichtung aus dem Geburtenbuch, eventuell Heiratsbuch

Erweitertes Führungszeugnis ab 14 Jahre

Einkommensnachweise